

Satzung für das Museum für Angewandte Kunst der Stadt Frankfurt am Main

(1. Satzung für das Museum für Kunsthandwerk der Stadt Frankfurt am Main ;
2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Museum für Kunsthandwerk der Stadt
Frankfurt am Main)

1. Satzung für das Museum für Kunsthandwerk der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (BVBl. I S. 420), und §§ 59 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S.613) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 25.06.1979 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Das Museum für Angewandte Kunst mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Museums für Angewandte Kunst ist die Förderung der Pflege von Kulturwerten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums für Angewandte Kunst.

§ 2

Das Museum für Angewandte Kunst ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Museums für Angewandte Kunst dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums für Angewandte Kunst.

Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Museums für Angewandte Kunst oder Wegfall seines bisherigen Zwecks der Förderung der Pflege von Kulturwerten nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums für Angewandte Kunst fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Frankfurt am Main, den 30.10.1979

DER MAGISTRAT

2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Museum für Kunsthandwerk der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992, I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998, GVBl. I, S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Überschrift der Satzung für das Museum für Kunsthandwerk der Stadt Frankfurt am Main erhält folgende Fassung:

„Satzung für das Museum für Angewandte Kunst der
Stadt Frankfurt am Main“

Artikel 2

In den §§ 1-4 wird die Bezeichnung

„Museum für Kunsthandwerk“

durch die Bezeichnung

„Museum für Angewandte Kunst“

ersetzt.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Frankfurt am Main, den 07.01.2000

Stadt Frankfurt am Main
DER MAGISTRAT

Petra Roth
Oberbürgermeisterin